

# RS Vfgh 1998/12/17 B2126/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

## Rechtssatz

Keine Folge - Interessenabwägung

Abweisung der Berufungen von Nachbarn gegen die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit zweigeschoßiger Tiefgarage in Innsbruck.

Die Abwägung aller berührten Interessen durch den Verfassungsgerichtshof hat nicht ergeben, daß mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheids für die Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, zumal die durch den angefochtenen Bescheid berechtigte mitbeteiligte Partei allein das mit der sofortigen Ausübung der Baumaßnahmen verbundene Risiko verlorener Aufwendungen und sonstiger Nachteile für den Fall des späteren Obsiegens der Beschwerdeführer trägt.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2126.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018783\_98B02126\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>